




Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Die ordnungsgemäße Kassenbuchführung und diverse, vor allem computergestützte Kassensysteme beschäftigen Verantwortliche in Unternehmen nicht erst seit gestern. Auch der Beraterbrief *Agrarsteuern kompakt* thematisiert die Problematik regelmäßig und informiert über aktuelle Entwicklungen. Knackpunkt ist letztlich immer wieder die Führung einer sog. offenen Ladenkasse. Zwar hat der Bundesfinanzhof (Az.: X B 16/17) aus Zumutbarkeitsgründen besonders auch Klein-Dienstleistern gewisse Erleichterungen zugestanden: „So kann“ eine Aufbewahrung von Tagessummen-Belegen mit Einzelaufzeichnung der Erlöse und Summenbildung, sofern im Betrieb keine weiteren Ursprungsaufzeichnungen angefallen sind, „in Fällen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Verwendung einer offenen Ladenkasse den formellen Anforderungen an die Aufzeichnungen genügen“. Zeitreihenvergleich und Quantilsschätzung (wie im Entscheidungsfall) können dann zur Begründung der Schätzungshöhe herangezogen werden. Indes beinhalten diese mathematischen Methoden erhebliche Fehlerrisiken. Deshalb wird das Führen einer offenen Ladenkasse nicht wirklich empfohlen. Denn bei einer derartigen Kassenführung können einem Betriebsprüfer des Finanzamts Abweichungen von normalen Rohgewinnaufschlägen nur schwer vermittelt werden.

 Wenden Sie sich an Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle und holen Sie fachmännischen Rat ein. Entwickeln Sie gemeinsam mit Ihrem Berater ein „wasserdichtes“ Konzept.



Waldbesitz: Mehr als ein Hobby?

Kurz und bündig

Kopie einer Rechnungskopie reicht

Das sog. Vergütungsverfahren, nach dem im Ausland ansässige Unternehmer ihre im Inland abziehbaren Vorsteuerbeträge vergütet erhalten, war Grundlage einer Bundesfinanzhof-Entscheidung (Az.: V R 54/16). Nach einer Neuregelung im Jahr 2010 muss der erforderliche Antrag auf elektronischem Weg gestellt werden. Das Urteil: Bei der Kopie einer Rechnungskopie handelt es sich mittelbar um eine Kopie des Originals und damit um eine originalgetreue Reproduktion. Für ein Erfordernis, die elektronische Kopie von einer Originalurkunde anzufertigen, ist kein Sachgrund ersichtlich. Anders als nach der bis 2009 geltenden Rechtslage, nach der Rechnungen im Original einzureichen waren, bestehe jetzt keine Möglichkeit mehr, auf dem übermittelten Dokument Markierungen anzubringen, um eine wiederholte missbräuchliche Nutzung einer Rechnung im Vergütungsverfahren zu verhindern, so die Richter.

Umsatzsteuervoranmeldungen – Steuerberatern vorbehalten

Die „unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen“ ist verankert im Steuerberatungsgesetz. Das Verbot gilt nicht für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen. Diese Tätigkeiten dürfen von entsprechend kaufmännisch ausgebildeten Personen erbracht werden. Anderes gilt für die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen, die aufgrund ihrer Komplexität ausschließlich Steuerberatern vorbehalten ist. Denn erforderlich ist hierfür eine umfassende Kenntnis des Umsatzsteuerrechts. Diese Besonderheit hat jüngst der Bundesfinanzhof noch einmal ausdrücklich bestätigt (Az.: II R 22/15). Ausnahmen sind auch dann nicht gestattet, wenn die Erstellung einer Umsatzsteuervoranmeldung mithilfe eines Buchführungsprogramms quasi automatisch erfolgt.

Keine Bewirtschaftung – trotzdem Forstbetrieb?

Diesmal soll an dieser Stelle ein nicht alltäglicher Fall vorgestellt werden. Ungewöhnlich ist der Sachverhalt vor allem deswegen, weil in dem entschiedenen Fall gerade nicht die Finanzverwaltung eine Tätigkeit als Liebhaberei eingestuft hatte. Vielmehr war es das „Wunschdenken“ eines Pensionärs, der innerhalb von zehn Jahren drei Waldgrundstücke gekauft hatte.


Bei einem Besitz mit einer Gesamtfläche von ca. 7,5 ha war durchaus von einem forstwirtschaftlichen Betrieb auszugehen. Dass der Eigentümer selbst keine Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführte, war für die Einschätzung unschädlich. Denn Forstwirt ist schon derjenige, der einen Wald erworben hat, der seiner Beschaffenheit nach einen aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieb darstellt und dessen Wertsteigerung durch den natürlichen Aufwuchs ihm als zunächst nicht realisierter Gewinn zufällt. Die räumliche Entfernung zwischen den Forstarealen steht der Annahme eines einheitlichen Forstbetriebs nicht entgegen.

Die Erstinstanz, also das zunächst angerufene Finanzgericht München, hatte zu Unrecht eine Gewinnerzielungsabsicht des Waldbesitzers verneint. Nach den Erkenntnissen des Bundesfinanzhofs (Az.: VI R 86/14) widersprach der Auffassung des Finanzgerichts schon allein, dass der Eigner aus der Veräußerung der Forstgrundstücke einen beachtlichen Gewinn erzielt hatte. Über einen Zeitraum von nur 13 Jahren, gemessen vom Zeitpunkt des Erwerbs der ersten Forstfläche an, hatte er rund das Doppelte seiner ursprünglichen Anschaffungskosten erwirtschaftet. Keine Anhalts-

punkte lagen dafür vor, dass der Verkaufserlös nicht unter marktgerechten Bedingungen festgelegt wurde. Schon deshalb war davon auszugehen, dass der forstwirtschaftliche Betrieb nicht nur Hobby war.

Das bestätigte auch eine forstfachliche Stellungnahme: Danach konnte in der verbleibenden Umtriebszeit mit positiven jährlichen Ergebnissen gerechnet werden. Auch das Unterschreiten des mutmaßlichen Jahresgewinns von (früher) 1.000 DM schloss die Annahme eines Forstbetriebs nicht aus. Denn welcher Gewinn rechnerisch auf die einzelnen Jahre der gesamten Umtriebszeit entfällt, ist nicht entscheidend. Maßgeblich ist vielmehr, ob nach Ablauf der Umtriebszeit insgesamt ein Gewinn erzielt werden kann. Und das bewiesen im entschiedenen Fall vor allem die tatsächlichen Umstände.

Der Pensionist konnte sich auch nicht darauf berufen, er habe nur auf eine Wertsteigerung des Grund und Bodens spekuliert, ohne an den Holzträgen interessiert gewesen zu sein. Abgesehen davon, dass der Wert land- und forstwirtschaftlicher Flächen auch durch die Ertragserwartungen bestimmt wird und daher Erträge und Bodenwerte einander bedingen, gehörte der Grund und Boden zum forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen des Klägers. Ein Veräußerungsgewinn war daher bei der Prüfung, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorlag, einzubeziehen. Durch die Veräußerung des Grundbesitzes wurde der Wert des Betriebsvermögens bewusst und gewollt realisiert.

 Die Mehrung des Betriebsvermögens über die Jahre war steuerbar, und mangels Steuerbefreiung war der Pensionist als Forstwirt steuerpflichtig.

Aus dem Inhalt

Kopie einer Rechnungskopie reicht	1	Umbruch von Dauergrünland	3
Keine Bewirtschaftung – trotzdem Forstbetrieb?	1	Entnahme von Wärme aus einem Blockheizkraftwerk	3
Uneinbringlichkeit einer Forderung	2	Betriebsausgabenabzug	4
Bruchteilsgemeinschaft als Unternehmer	2	Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung	4
Umsatzsteuerliche Organschaft	3	Windkraftanlage: Bestandteil des Grundstücks?	4

Lieferung von Schlacht- und Schlachtnebenerzeugnissen

Ob die Lieferung von Schlacht- und Schlachtnebenerzeugnissen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt, muss demnächst der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden (Az.: V R 24/17). Die Vorinstanz jedenfalls, das Niedersächsische Finanzgericht, hat die Revision zugelassen (Az.: 5 K 250/15).

Wie so oft war der ermäßigte Steuersatz aufgrund einer Betriebsprüfung aufgehoben worden. Die Niedersächsischen Richter indes urteilten, dass das streitige Fleisch und die Innereien sehr wohl dem ermäßigten Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 2 der Anlage 2 zum UStG (Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse – Kap. 2) bzw. Nr. 5a der Anlage 2 zum UStG (Mägen von Hausrindern – Kap. 5) unterfallen. Für die Auslegung des Umsatzsteuerparagrafen komme es allein auf die zolltariflichen Vorschriften und Begriffe an (z. B. BFH-Urteil, Az.: V R 55/06). Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) sehe in seiner ständigen Rechtsprechung das entscheidende Kriterium für die zollrechtliche Tarifierung von Waren ganz allgemein in deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften.

Erwerb eines Grundstücks zum Bau einer Windkraftanlage

Bei dem Erwerb eines Grundstücks zur Errichtung einer Windkraftanlage gehört eine Entschädigungszahlung, die der Käufer an den Verkäufer für An- und Durchschneidungen und ggf. notwendige Baulasten und Dienstbarkeiten auf anderen Grundstücken des Verkäufers zahlt, *nicht* zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Zum Kaufpreis gehören zwar auch Entschädigungen, die der Verkäufer für mit dem Verlust des Grundstücks verbundene negative wirtschaftliche Folgen erhält. Auch „Gegenleistungen“ bei einem Kauf gelten als vom Käufer übernommene sonstige Leistungen. Allerdings müssen der Grundstückserwerb und die Gegenleistung kausal verknüpft sein. Dabei ist nicht ausschlaggebend, was die Vertragsschließenden als Gegenleistung für das Grundstück bezeichnen, sondern zu welchen Leistungen sie sich verpflichtet haben (Bundesfinanzhof, Az.: II R 16/14).

Uneinbringlichkeit einer Forderung

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollbesteuerung) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an. Nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG hat der Unternehmer die Umsatzsteuer zu berichtigen, wenn das vereinbarte Entgelt für die steuerpflichtige Leistung uneinbringlich geworden ist.

Im Jahre 2013 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) die Voraussetzungen einer Steuerberichtigung bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung bejaht, soweit ein der Sollbesteuerung unterliegender Unternehmer seinen Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht verwirklichen kann. Das Niedersächsische Finanzgericht hat mit Urteil (Az.: 5 K 288/15) diese Rechtsprechung fortgeführt.

Im verhandelten Fall wurde die Umsatzsteuerberichtigung im Zeitpunkt der Leistungserbringung für Provisionsraten begehrt, deren Fälligkeit mehr als zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung lag. Nach Auffassung des 5. Senats ist in diesem Fall von einer Uneinbringlichkeit auch dann auszugehen, wenn der leistende Unternehmer im Zeitpunkt der Leistungserbringung aufgrund der mit dem Empfänger getroffenen Vereinbarungen über die Fälligkeit des Entgeltes für mehr als zwei Jahre nicht mit einer Vereinnahmung der Leistungsentgelte rechnen kann.

! Die Entscheidung hat große praktische Bedeutung, u. a. für Ratenzahlungsverkäufe.

Das beklagte Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Das Revisionsverfahren wird beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen V R 51/16 geführt.

Grunderwerbsteuer

Aufstockung einer Beteiligung ist steuerbar

Das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) erkennt auch in der Aufstockung einer Beteiligung an einer Grundbesitzenden Personengesellschaft einen steuerbaren Erwerbsvorgang.

Neu im Sinne des Grunderwerbsteuerrechts ist ein Gesellschafter dann, wenn er zivilrechtlich *erstmalig* ein Mitgliedschaftsrecht an einer bestehenden Grundbesitzenden Personengesellschaft erwirbt. Die Grunderwerbsteuer greift aber selbst

dann, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Erwerb des Mitgliedschaftsrechts seine Beteiligung durch den Erwerb weiterer Anteile am Gesellschaftsvermögen aufstockt (Bundesfinanzhof, Az.: II R 35/15). Grund: Ein Teilhaber verliert die Eigenschaft als neuer Gesellschafter erst mit Ablauf von fünf Jahren.

! Sprechen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle auf diese Besonderheit an.

Durchschnittsbesteuerung

Verarbeitung von Hofmilch zu Fruchtojoghurt

Der klagende landwirtschaftliche Betrieb hielt ca. 80 Milchkühe. Produziert wurden jährlich rund 650.000 Liter Milch, von denen rund 10.000 Liter in die Joghurtproduktion gingen. Eine Außenprüfung ergab, dass der erzeugte Joghurt mit einem zugekauften Fruchtanteil von 14 % als Erzeugnis der 2. Verarbeitungsstufe anzusehen sei. Deshalb liege kein landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 UStG vor.

Die Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts sahen das anders (Az.: 5 K 160/15): Bei Milcherzeugnissen ist zwar zwischen der einfachen Verarbeitung von Milch zu Butter, Quark, Sauermilch oder Käse (landwirtschaftliche Verarbeitung) und der weitergehenden – landwirtschaftsuntypischen – Bearbeitung zu höherwertigen Milchprodukten zu

unterscheiden. Denn die weitergehende Verarbeitung, z. B. zu Joghurt und Biojoghurt mit oder ohne Zusatz von Früchten, Farbstoffen oder Vitaminen oder Milchmischgetränken ist regelmäßig nur mit Hilfsmitteln (Kulturen, technische Molkereianstallationen) möglich, die außerhalb des durch das traditionelle Bild gegebenen Rahmens der Land- und Forstwirtschaft liegen. Gerade unter Anwendung dieser Rechtsgrundsätze ist der Senat im Streitfall zu der Entscheidung gelangt, dass die Verarbeitung der Milch zu Fruchtojoghurt auf dem Hof noch als landwirtschaftliche Verarbeitung anzusehen und die Durchschnittsbesteuerung anwendbar ist.

! Der Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle steht Ihnen beratend zur Seite, sollten in Ihrem Betrieb ähnliche Überlegungen zur Veredelung in der Produktion bestehen.

Umsatzsteuer

Bruchteilsgemeinschaft als Unternehmer

Die Frage, ob nach Übertragung der Miteigentumsanteile auf einen Beteiligten einer Grundstücksgemeinschaft dieser wie ein Gesamtrechtsnachfolger Inhaber der Umsatzsteuererstattungsansprüche der Grundstücksgemeinschaft wird, hat das Finanzgericht Münster mit Ja beantwortet.

Begründung: Grundsätzlich steht der Anspruch auf Vorsteuerabzug dem Unternehmer zu. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Demnach kann auch eine Bruchteilsgemeinschaft Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein. Im

Streitfall sind die Bruchteilsgemeinschaften als Grundstücksgemeinschaft nach außen aufgetreten. Sie sind demnach Steuerschuldner und – spiegelbildlich – auch Inhaber der Vorsteuererstattungsansprüche. Tritt durch die Übertragung von Miteigentumsanteilen Gesamtrechtsnachfolge ein, ist der Inhaber – auch bei Bruchteilsgemeinschaften – wie ihr Gesamtrechtsnachfolger zu behandeln. Damit gehen Forderungen und Schulden aus dem Steuerschuldverhältnis auf den Rechtsnachfolger über (Finanzgericht Münster, Az.: 5 K 2174/14 U; die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen, Az.: V R 26/17).

Erbschaftsteuer

Lassen sich Erwerbe saldieren?

Die Streitfrage, ob ein negativer Erwerb als Alleinerbe mit einem positiven Erwerb als Vermächtnisnehmer zu saldieren ist, hatte der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit dem Sachgebiet Finanz- und Abgaberecht zu klären (Az.: 3 K 961/15 Erb).

Ergebnis: Der Erbschaftsteuer unterliegt als Erwerb von Todes wegen sowohl der Erwerb durch Erbanfall als auch der Erwerb durch Vermächtnis. Mehrere in-

nerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe werden zusammengerechnet, wobei negative Erwerbe gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) unberücksichtigt bleiben. Für Zwecke der Erbschaftsteuer führen demnach verschiedene Steuerentstehungszeitpunkte zu selbstständigen Erwerbsvorgängen, für die grundsätzlich jeweils gesondert Erbschaftsteuer festzusetzen ist.

Entgeltverteilung

Unbestimmte Vertragslaufzeit kein Hindernis

Die jahresbezogene Verteilung eines im Voraus gezahlten Entgelts für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Flächenüberlassung ist steuerlich zulässig.

Dieses positive Urteil (Finanzgericht Münster, Az.: 4 K 1034/15 E) erstritt die Betreiberin eines land- und forstwirtschaftlichen Verpachtungsbetriebs. Ihre Rechtsvorgängerin hatte einem Kraftwerksbetreiber, der zu rekultivierenden Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet war, einen Teil ihrer Betriebsflächen zur Verfügung gestellt. Die Eigentumsverhältnisse blieben, ebenso wie eine land- und forst-

wirtschaftliche Nutzung und Aufforstung, unberührt. Der auf unbestimmte Zeit und unter Ausschluss der ordentlichen Kündigung laufende Vertrag endete mit dem vollständigen Rückbau des Kraftwerks. Als Gestattungsentgelt wurden 638.000 € plus Umsatzsteuer in Höhe von 121.000 € vereinbart.


! Die Richter hielten eine Verteilung der Einnahmen über einen Zeitraum von 25 Jahren für zulässig, weil es sich um eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren handelte (der Kraftwerksbetreiber hatte mit ca. 40 Jahren kalkuliert).

Landwirtschaftliches Betriebsvermögen Nutzungsänderung und Entnahme von Grundstücken

Die Frage, ob ein Grundstück aus dem Betriebsvermögen entnommen wurde, war Gegenstand eines vor dem Finanzgericht München verhandelten Falles (Az.: 12 K 1967/14).

Ein Berufskollege, der zunächst seinen Betrieb als Einzelunternehmer führte, erzielte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Mit Ehe- und Erbvertrag vereinbarten die Landwirtschaftsleute den Güterstand der Gütergemeinschaft. Durch die unentgeltliche Aufnahme der Ehefrau wurde ein Grundstück, soweit es zuvor im landwirtschaftlichen Einzelunternehmen des Ehemannes Betriebsvermögen war, auch Betriebsvermögen der Ehegatten-Mitunternehmerschaft. Durch die Verpachtung einer Teilfläche verlor das fragliche Grundstück zwar seine Eigenschaft als Wirtschaftsgut des notwendigen Be-

triebsvermögens des landwirtschaftlichen Betriebes. Allerdings wurde die verpachtete Teilfläche kein Wirtschaftsgut des notwendigen Privatvermögens. Dazu reichte die Verpachtung der landwirtschaftlichen Teilfläche an die Gemeinde als Spielplatz nicht aus. Denn bei Grundstücken, die zuvor zum notwendigen Betriebsvermögen gehörten, kann eine Nutzungsänderung dann zu gewillkürtem Betriebsvermögen führen, wenn eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung noch möglich ist.

 Solche Grundstücke bleiben bis zu einer Entnahme gewillkürtes (geduldetes) Betriebsvermögen, sofern nicht die Nutzungsänderung einen Umfang annimmt, durch den sich der Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes verändert und die Vermögensverwaltung die landwirtschaftliche Betätigung verdrängt.

Umsatzsteuerliche Organschaft Offizielle Stellungnahme

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. hat in einer Rundverfügung zur umsatzsteuerlichen Organschaft Stellung genommen. Es geht insbesondere um die finanzielle Eingliederungsfähigkeit von Personengesellschaften und um den Informationsaustausch (Az.: S 7105 A – 22 – St 110).

Die Behörde nimmt u. a. Bezug auf zwei Urteile des Bundesfinanzhofs, in denen – abweichend vom Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes – entschieden wurde, dass auch eine Personengesellschaft in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein kann. Für den Informationsaustausch

ist es von zentraler Bedeutung, dass die Angaben des Organträgers in den Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen möglichst genau überprüft werden können. Der Veranlagungsbezirk, also das zuständige Finanzamt, wird daher den Organträger auf dessen erhöhte Mitwirkungspflicht, ggf. auch im Zusammenhang mit einer Betriebsaufspaltung, hinweisen. Weitere in der Verfügung definierte Punkte behandeln die Entscheidung über das Vorliegen einer Organschaft sowie die Bestimmung des Beginns und das Erkennen einer Organschaft.


 Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle beantwortet Fragen hierzu gerne.

Umbruch von Dauergrünland Greening nach der GAP-Reform 2015

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. hat außerdem zu den Leistungen im Zusammenhang mit den Dauergrünlanderhaltungsgesetzen/-verordnungen der Länder Stellung genommen (Az.: S 7410 A – 74 – St 112).

Aufgrund der Anforderungen der sog. Cross-Compliance für die Gewährung von EU-Direktzahlungen mussten einige Bundesländer Dauergrünlanderhaltungsgesetze bzw. -verordnungen erlassen, nach denen der Umbruch von Dauergrünland der vorherigen Genehmigung bedarf. Ein Verstoß führt zu Kürzungen der Direktzah-


lungen. In der Regel wird die Genehmigung unter der Auflage erteilt, an anderer Stelle innerhalb des jeweiligen Bundeslandes eine Ersatzfläche in gleicher Größe als Dauergrünland anzulegen. Die OFD-Verfügung informiert zu unterschiedlichen Regelungen in einzelnen Bundesländern und gibt Aufschluss zur Anwendbarkeit der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 Umsatzsteuergesetz.

 Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle liegt der vollständige Text der Verfügung vor. Sprechen Sie Ihren Berater darauf an.

Entnahme von Wärme aus einem Blockheizkraftwerk

Die Entnahme von Wärme unterliegt der Einkommensteuer. Aber wie und wonach ermittelt sich der Wert? Laut einem Urteil des Finanzgerichts Stuttgart (Az.: 5 K 841/16) kann sich der Wert der Nutzungsentnahme an dem Preis orientieren, zu dem die Gesellschaft Wärme an einen Dritten gegen Entgelt liefert. Das Finanzamt hingegen möchte den Wert unter Berücksichtigung des bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreises anhand der tatsächlichen Verkäufe innerhalb Deutschlands ermitteln.

Geklagt hatte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die Gesellschafter sind Eheleute, die ein Blockheizkraftwerk mit Biogasanlage mit einer Maximalleistung von 75 kWh betreiben. Verwertet zu Strom wird überwiegend die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallende Gülle. Der Strom wird vollständig entgeltlich in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die beim Betrieb des Blockheizkraftwerks anfallende Wärme wird zum einen zum Beheizen des Wohnhauses der Gesellschafter genutzt. Zum anderen liefert die GbR entgeltlich Wärme an den Cousin eines Gesellschafters zum Beheizen eines Wohnhauses.


 Das unterlegene Finanzamt hat Revision (Az.: IV R 9/17) eingelegt. Jetzt muss der Bundesfinanzhof klären, ob es sich bei der unentgeltlichen Lieferung von Wärme einer Biogasanlage an die Gesellschafter zum Beheizen ihrer selbstgenutzten Einfamilienhäuser um eine mit dem Teilwert zu bewertende Sachentnahme handelt oder ob eine mit den Selbstkosten anzusetzende Nutzungsentnahme vorliegt?

Sonderausgaben in Form einer dauernden Last

Ob Versorgungsleistungen zum Sonderausgabenabzug zuzulassen sind, war Streitgegenstand vor dem Finanzgericht Hessen (Az.: 11 K 1161/11). Der klagende Sohn hatte zwar einen steuerlich anzuerkennenden Vermögensübergabe- und Versorgungsvertrag abgeschlossen. Dennoch blieb insbesondere streitig, auf welche übertragenen Vermögensgegenstände sich der zwischen ihm und seiner Mutter vereinbarte Versorgungsvertrag bezog.


Ein Übergabevertrag schließlich ist regelmäßig ein Vertrag zwischen nahen Angehörigen, deshalb müssen Rechte und Pflichten besonders eindeutig bestimmt werden. Dazu gehören Mindestvoraussetzungen, die exakt zu bezeichnen sind: Umfang des übertragenen Vermögens, Art und Höhe der Versorgungsleistung sowie Art und Weise der Zahlung. Und: Der aus dem übertragenen Vermögen erzielbare Nettobetrag muss ausreichen, um die Versorgungsleistungen zu zahlen. Zudem müssen die Vereinbarungen zu Beginn des Rechtsverhältnisses und bei Änderung für die Zukunft getroffen werden.

Im Revisionsverfahren muss der Bundesfinanzhof die individuelle Sachlage prüfen (Az.: X R 38/16).

 Wenn Sie eine Vermögensübergabe planen, beraten Sie sich in jedem Fall im Vorfeld mit Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle.


Vermögensübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge

Der hinter der Überschrift stehende Sachverhalt war bereits Thema in *Agrarsteuern kompakt 2-2014*. Ein Weinbaubetrieb war gegen Bar-Altenteil und Wohnrecht übernommen worden. Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz (Az.: 1 K 1756/13) hatte sich seinerzeit zwar zur steuerlichen Abänderbarkeit von Verträgen geäußert und diese u. a. mit der geänderten Altersstruktur begründet. Allerdings hatte es diese Erkenntnis seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt, sondern stattdessen – wie sich aus dem Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH, Az.: X R 9/14) ergibt – zu Unrecht geurteilt, dass die Altenteilsleistungen des Klägers an die Eltern als dauernde Last abziehbar sind. Verkannt hatte das FG, dass entscheidend für die Höhe der angepassten Versorgungsleistungen nicht nur das Versorgungsbedürfnis der Berechtigten, sondern auch die Leistungsfähigkeit des Vermögensübernehmers ist. Summa summarum seien die Zahlungen als Leibrente und nicht als dauernde Last zu beurteilen gewesen, so die BFH-Richter. Das Urteil des FG wurde daher aufgehoben.

 Die Entscheidung des BFH zeigt erneut, wie wichtig nicht nur die individuelle Vertragsgestaltung, sondern auch die differenzierte Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Wärmeabgabe aus einer KWK-Anlage

Die unentgeltliche Abgabe von Wärme aus einer KWK-Anlage, u. a. zur Beheizung von Spargelfeldern, war Gegenstand einer langjährigen Auseinandersetzung mit den Finanzbehörden – zuletzt vor dem Bundesfinanzhof (Az.: XI R 2/14). Für den erzeugten Strom hatte der Stromnetzbetreiber neben der sog. Mindestvergütung einen sog. KWK-Bonus gezahlt, weil es sich bei dem erzeugten Strom um Strom i. S. des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung handelte. Ein Außenprüfer berechnete mangels eines Einkaufspreises die Bemessungsgrundlage für die kostenlose Wärmeabgabe gemäß Umsatzsteuergesetz nach den Selbstkosten. Von den in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführten Gesamtkosten entfiel also ein bestimmter Prozentsatz auf die abgegebene Wärme, und dafür wurde Umsatzsteuer fällig.

 Das Revisionsgericht, der Bundesfinanzhof, bestätigte, dass der Bonus, den der Betreiber einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk von seinem Stromnetzbetreiber (zusätzlich) erhält, ebenfalls Entgelt für die Lieferung von Strom ist (Az.: XI R 2/14). Dabei handele es sich nicht um ein Entgelt des Netzbetreibers für die *kostenlose* Lieferung von Wärme des Stromerzeugers an Dritte; denn der KWK-Bonus setze eine bestimmte Wärmenutzung (z. B. auch durch den Betreiber selbst), nicht jedoch eine Wärmelieferung an Dritte voraus.

Das Letzte

Das Oberlandesgericht Nürnberg (Az.: 3 U 1537/16) hat entschieden, dass die Bezeichnung „Weidemilch“ nicht irreführend ist, wenn die Milch von Kühen stammt, welche an mindestens 120 Tagen im Jahr wenigstens sechs Stunden auf der Weide waren. Der kritische, vernünftig aufmerksame und normal informierte Verbraucher müsse den entsprechenden Hinweis auf der Rückseite der Verpackung wahrnehmen.

Betriebsausgabenabzug

Jagdausübungsrecht auf nur teilweise eigengenutzten Flächen

Inwieweit getätigte Aufwendungen für Jagdpacht und -steuer aus einer mit vertraglicher Jagdnutzung als Betriebsausgaben bei den land- und forstwirtschaftlichen Einkünften zu berücksichtigen sind, war streitig in einem vor dem Niedersächsischen Finanzgericht verhandelten Fall (Az.: 11 K 80/16).

Gepachtet waren neben dem Jagdausübungsrecht auch ein Klostergut und weitere landwirtschaftliche Flächen. Laut Einkommensteuergesetz erfordert der gewünschte Ausgabenabzug einen gewissen Zusammenhang: Danach gehören zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft auch Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Land- oder Forstwirtschaft in Zusammenhang stehen. Diese

im Gesetz nicht näher erläuterte Kopplung besteht nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dann, wenn die Jagd des Land- und Forstwirts dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dergestalt dient, dass sie den land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen zugutekommt.

Im verhandelten Fall indes verblieben Unsicherheiten bei der Sachverhaltsermittlung und -bewertung. So konnten u. a. keine Gründe dargelegt oder glaubhaft gemacht werden, dass die Zupachtung von Gemeindeflächen zur Jagdnutzung für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich waren. Die Revision ist anhängig beim Bundesfinanzhof (Az.: VI R 11/17).

Der vernünftige Landwirt im Baurecht

Alles eine Frage der Perspektive

Immer wieder ärgerlich: Bei geplanten Betriebserweiterungen muss der Landwirt oft genug um die behördliche Baugenehmigung (im Außenbereich) ringen.

So auch in einem gerade entschiedenen Fall: Eine neue Halle sollte das im landwirtschaftlichen Betrieb produzierte Stroh und Heu aufnehmen; daneben waren drei Pferdeboxen für Pensionspferde, eine Mistplatte und eine Jauchegrube vorgesehen. Auf der Dungplatte sollte neben dem Pferdemist auch der Mist der auf Stroh gehaltenen sieben Jungsauen des benachbarten Quarantänestalls gelagert werden.

Maßstab dafür, ob ein Bauvorhaben im Außenbereich privilegiert ist, also einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, ist die Perspektive des vernünftigen Landwirts. Auf eine stichhaltige Begründung kommt es an.

Was das konkret für die geplante Halle bedeutete, beantworteten die Richter des Oberverwaltungsgerichts (OVG NRW, Urteil vom 15.03.2017, Az.: 7 A 937/15) so: Der Hallenneubau hatte eine klare funktionale bzw. räumliche Zuordnung zu dem landwirtschaftlichen Betrieb; die Pferdehaltung war auf Rentabilität hin ausgelegt.

Die Halle stellte eine qualitative Erweiterung der landwirtschaftlichen Tätigkeit um einen neuen Betriebszweig dar. Die Pferdehaltung wurde als Landwirtschaft eingestuft, weil es sich um Tierhaltung handelte und das Futter überwiegend auf den zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden konnte. Die Haltung der drei Pferde sollte überwiegend auf eigener Futtergrundlage erfolgen. Der Landwirt verfügte zudem über die erforderliche Qualifikation und technische Ausrüstung. Die genannte Fläche stellte ihrer Größe nach eine ausreichende Futtergrundlage für die Haltung von drei Pferden dar. Es fehlte auch nicht an der erforderlichen räumlichen Zuordnung. Die Entfernung des geplanten Standorts betrug in der Luftlinie etwa 100 m; die fußläufige Erreichbarkeit der geplanten Halle war über eine Wiese durch ein Gartentor gegeben.

Zur Perspektive eines vernünftigen Landwirts gehört auch die Frage nach der Rentabilität des Vorhabens. Maßstab ist insoweit nicht eine mathematisch exakte Kostenkalkulation, sondern eine Gesamtbetrachtung. Ist ein Gewinn offensichtlich zu erwarten, spricht dies wesentlich dafür.

Der besondere Tipp


Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung

Ein alleiniger GmbH-Gesellschafter hatte im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge seine Anteile per Notarvertrag auf den Sohn übertragen. Er selbst blieb Geschäftsführer, der Sohn wurde zum alleinvertretungsberechtigten weiteren Geschäftsführer der GmbH bestellt. Er zahlte den Eltern eine Versorgungsrente.

Den Steuerabzug im Rahmen der Sonderausgaben allerdings lehnte das Finanzamt ab. Das Finanzgericht und das Revisionsgericht, der Bundesfinanzhof, bestätigten diese Vorgehensweise (Az.: X R 35/16).

Das Einkommensteuergesetz (EStG) sieht den Sonderausgabenabzug im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 Prozent betragenden Anteils an einer GmbH nur dann vor, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit

nach der Übertragung übernimmt. So weit also schien alles o. k. zu sein. Das Kernproblem allerdings war, dass der Vater weiterhin als Geschäftsführer fungierte. Und damit waren die Voraussetzungen für den Steuerabzug vertan. Dass die Formulierung im Gesetz nicht eindeutig sei, wiesen die Richter zurück. Denn das im EStG verwendete Wort „übernehmen“ bedeutet nach Duden „als Nachfolger in Besitz nehmen oder weiterführen“. Diese Definition spricht sowohl für die Auslegung der Finanzverwaltung als auch für die Meinung in der Literatur, wonach der Übergeber nach der Anteilsübertragung seine Geschäftsführertätigkeit insgesamt aufgeben muss.

 Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle kennt sich mit der Nomenklatur der Finanzverwaltung aus, fragen Sie Ihren Berater!

Umsatzsteuer

Pflanzenlieferung als unselbstständige Nebenleistung?

Zur Frage, ob eine Pflanzenlieferung eine dem ermäßigten Steuersatz unterliegende selbstständige Leistung oder eine unselbstständige Nebenleistung zu den dem Regelsteuersatz unterliegenden Einpflanz-, Pflege- und Anwachsgarantieleistungen darstellt, hat das Finanzgericht Münster wie folgt geurteilt (Az.: 5 K 1145/16 U):

1. Das Liefern von Pflanzen und das Einpflanzen bildet regelmäßig keine untrennbare wirtschaftliche Einheit, vielmehr können diese Leistungen ge-


trennt voneinander durchgeführt werden.

2. Nur wenn der Unternehmer neben der Pflanzenlieferung weitere Dienstleistungen erbringt (z. B. Planungs- oder Grabpflegeleistungen), die das Lieferungselement qualitativ überwiegen und der Gesamtleistung das Gepräge geben, handelt es sich um eine einheitliche sonstige Leistung, die dem Regelsteuersatz unterliegt.

Die Revision ist anhängig beim Bundesfinanzhof unter dem Az.: V R 22/17.

Landwirteheleute – Feststellung des gemeinschaftlich erzielten Gewinns

Soweit Eheleute aufgrund vertraglicher oder auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eines Gesellschaftsverhältnisses aufgrund einer Mitunternehmerschaft gemeinsam Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen, sind diese grundsätzlich gesondert und einheitlich festzustellen. Das gilt nicht bei Fällen von geringer Bedeutung. Letzteres ist anzunehmen, wenn die Einkünfte leicht zu ermitteln und nach einfachem Schlüssel auf die Beteiligten zu verteilen sind und wenn vor allem die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen bei den Beteiligten gering oder nahezu ausgeschlossen ist.

 Die weiteren Vorgaben aus dem Erlass der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Az.: S 2230 A – 078 – St 216), z. B. zur Übertragung von Wirtschaftsgütern, liegen Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle vor.

Windkraftanlage: Bestandteil des Grundstücks? – Nur zum Schein

Laut BGB gehören zu den Bestandteilen eines Grundstücks solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind (§ 95 Abs.1). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfolgt eine Verbindung zu einem vorübergehenden Zweck, wenn ihre spätere Aufhebung von Anfang an beabsichtigt ist. Maßgeblich ist der innere Wille des Einfügenden im Zeitpunkt der Verbindung der Sache.

Verbindet ein Mieter, Pächter oder sonst schuldrechtlich Berechtigter eine Sache, insbesondere ein Gebäude, mit dem ihm nicht gehörenden Grundstück, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass er dabei nur in seinem eigenen Interesse handelt und nicht zugleich in der Absicht, die Sache nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Grundstückseigentümer zufallen zu lassen, also dafür, dass die Verbindung nur vorübergehend – für die Dauer des Vertragsverhältnisses – hergestellt ist (BGH, Urteil vom 7. 4. 2017 – V ZR 52/16).

Nach Ansicht der Richter war ein Grundstückseigentümer nicht Eigentümer der Windkraftanlage geworden, weil die Anlage kein wesentlicher Bestandteil des veräußerten Grundstücks, sondern ein sog. Scheinbestandteil geworden war. Der Erbauer der Anlage war im Zeitpunkt der Verbindung Mitte der 1990er Jahre davon ausgegangen, dass die Windkraftanlage nur eine begrenzte Lebens- und Nutzungsdauer haben werde, die er auf etwa 20 Jahre bemessen hatte; nach deren Ablauf würde die Anlage abgebaut werden müssen. Im Übrigen liegt es nahe, dass derjenige, auf den die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken (Finanzierung, Haftung) wie auch die Vorteile (Einspeisevergütung) entfallen, nämlich den Erbauer und Betreiber der Anlage, auch Eigentümer der Anlage werden sollte. Für die Qualifizierung als bloßer Scheinbestandteil spricht zudem, dass im zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung ein Pachtvertrag zwischen dem Erbauer und seiner Ehefrau geschlossen worden war.

Keine Angaben zu Zahl und Last – Transittransporte als unzulässige Sondernutzung

Das Verwaltungsgericht Hannover hat die Klage eines Landwirts und Biogasanlagenbetreibers gegen die Untersagung der Nutzung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen für Transittransporte zu seinem Schweinemaststall und seiner Biogasanlage abgewiesen (Az.: 1 A 2904/16). Der Beschluss der Selbstverwaltungskörperschaft, die in Niedersachsen die Wege, Gewässer oder Forsten im ländlichen Raum verwaltet, über die Nutzungsuntersagung und die Wegesperre war rechtmäßig. Der Landwirt nutze die Wege durch seine Transittransporte nicht in „üblicher“, sondern in „übermäßiger“ Weise. Diese Sondernutzung sei zwar gegen Zahlung eines erhöhten Beitrags zulässig. Der Landwirt habe aber keine Angaben zu Zahl und Last der Transporte gemacht, sodass der Verband keine Grundlage für die Festsetzung des erhöhten Beitrags gehabt habe. Die Angaben oblägen dem Landwirt. Solange diese fehlten, liege eine unzulässige Sondernutzung vor, die dann auch behördlich unterbunden werden könne – so die Richter.